

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.752/0002-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-010000/0028-VI/1/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 (FVwGG 2012);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Bundesfinanzgerichtsbarkeitsgesetz):

Zu § 6:

Der Verweis im Abs. 4 auf § 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung sollte nochmals geprüft werden, da gemäß § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes die nachgeordneten Dienststellen nunmehr mit Verordnungen der Bundesminister zu bezeichnen sind (vgl. zB die DVPV-BMF 2009). Möglicherweise ist § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes gemeint. Auch die (Formulierung der) Erläuterungen „Die Aufnahme des Bundesfinanzgerichts in die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 ...“ erscheint unklar.

Zu § 31:

Nachdem der Präsident des Bundesfinanzgerichts für die Ausschreibung zuständig ist, stellt sich die Frage, ob nicht die Einbringung der Bewerbungen beim ihm zweckmäßiger wäre als beim Bundesministerium für Finanzen (vgl. auch den Entwurf des § 28 Abs.5 BVwGG, wonach Bewerbungsgesuche beim Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes einzubringen sind).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Art. 1 (Bundesfinanzgerichtsgesetz):

Zur Grobgliederung:

Im Sinne der LRL 111 sollte erwogen werden, anstelle der Gliederung in Teile und Abschnitte nur in Hauptstücke und Abschnitte zu gliedern (vgl. auch den Entwurf eines Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes).

Zu § 11 Abs. 2:

Der dritte Satz wiederholt lediglich den Inhalt des ersten Satzes und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 12:

Abs. 2 erschiene etwas leichter verständlich, wenn der Inhalt auf zwei ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18). Der dritte Satz im Abs. 3 wäre sprachlich einfacher verständlich, wenn insbesondere das Subjekt („der Präsident“) weiter an den Satzanfang gezogen würde. Da Wort „unbeschadet“ erscheint etwas mehrdeutig und sollte eher vermieden werden (zu Abs. 3, ähnlich zB in § 23 Abs. 3).

Zu § 13:

Zu Abs. 6 wird angeregt, beim erstmaligen Zitat des Finanzstrafgesetzes die Abkürzung und die Fundstelle zu ergänzen. In der Folge (§ 14 Abs. 2, § 25 Abs. 1) wäre dann die Zitierung mit der Abkürzung ausreichend (vgl. LRL 133).

Zu § 17 und § 20:

Die in § 17 Abs. 1 und § 20 angesprochenen Grundsätze des Controlling sollten sprachlich näher anglichen werden. Auch erscheinen die Ausdrücke „wirtschaftlich“ und „effizient“ im § 20 etwas redundant, soweit beide Begriffe auf das Verhältnis zwischen einem Ergebnis und den dafür eingesetzten Mitteln abzielen.

Zu § 25 Abs. 6:

Das erstmalige Zitat des GOG sollte mit Angabe des Kurztitels und der Fundstelle erfolgen (LRL 133). Ganz allgemein sollten Verweise auch so gestaltet werden, dass der Grundgedanke auch ohne Nachschlagen der verwiesenen Norm verständlich ist (vgl. LRL 56; zB in die Richtung: Die Sicherheitsbestimmungen der §§ 1 bis 14 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), RGBI. Nr. 217/1896, ...; oder: Die

Bestimmungen über die Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen).

Zu § 26 Abs. 2

Die Abkürzung müsste lauten: „ZollR-DG“.

§ 30 Abs. 2

Der Verweis auf § 8 Abs. 2 Z 6 sollte überprüft werden, da der Personalsenat in der verwiesenen Bestimmung nicht angesprochen ist.

Zu § 31:

Es wird angeregt, die verwiesenen Paragraphen der BAO noch genauer zu bezeichnen und nicht nur mit Ausdruck „und fortfolgende“ relativ grob zu umschreiben („§§ 263 ff.“).

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 18 (§ 160 Abs. 1):

Der Ausdruck „**§ 160.**“ ist im strengen legislativen Sinn kein Teil des Abs. 1 und sollte daher nach der Novellierungsanordnung 18 entfallen. Bei der Zitierung anderer Rechtsvorschriften mit deren Kurztitel wird angeregt, auch jeweils den bestimmten Artikel zu verwenden (vgl. LRL 136; § 12 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987). Weiters wird angeregt, beim erstmaligen Zitat die Fundstelle zu ergänzen (vgl. LRL 133).

Zu Z 26 lit d) (§ 206 Abs. 2):

Das Wort „daher“ in „Die Abstandnahme berührt daher nicht die Befugnis ...“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. LRL 1 f, wonach Rechtsvorschriften möglichst knapp und einfach zu fassen wären).

Zu Z 29 lit. a (§§ 212 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung müsste sich wohl auf den „vorletzten“ Satz des Abs. 2 beziehen (vgl. auch die Textgegenüberstellung).

Zu Z 30 lit. a (§§ 212a):

Zu Abs. 5 wird angeregt, den letzten Absatz mit dem übrigen Text zu verbinden oder als eigenen Absatz zu kennzeichnen (vgl. LRL 116 wonach Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als Abs. oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich unterbleiben sollten):

Zu Z 36 (§§ 243 ff.):

Ganz allgemein wird darauf hingewiesen, dass nach der neueren legislatischen Praxis Absätze zunächst in Zahlen zu untergliedern und erst wenn Bedarf nach einer weiteren Untergliederungseinheit besteht, Buchstaben zu verwenden wären (vgl. LRL 113). Zumindest bei jenen Bestimmungen, die keine Vorgängerbestimmungen mit der gleichen Gliederungsbezeichnung ablösen, und bei denen daher die Beibehaltung der alten Gliederung in Buchstaben zur leichtern Nachvollziehung von Judikatur und Literatur nicht erforderlich erscheint, wird die Verwendung einer Gliederung in Zahlen angeregt (zB §§ 260 ff). Insbesondere sollte innerhalb eines Paragraphen die Gliederungsreihenfolge beibehalten werden (zu § 274).

Zu § 264 Abs. 2 wird angeregt, den Ausdruck am Anfang der lit. b) „ferner“ (oder einfacher „und“) an das Ende der lit. a) zu verschieben, damit die lit. b) mit dem Einleitungsteil des Abs. 2 „Zur Einbringung eines Vorlageantrags ist befugt“ eine sprachlich konsistente Fortführung bildet.

§ 266 Abs. 4 erschiene leichter verständlich, wenn der Inhalt auf zwei Sätze aufgeteilt würde.

Im § 272 Abs. 2 wäre die Satzstellung zu überprüfen, da sich die Wortfolge „gestellt werden soll“ offenkundig nicht auch auf die Wendung „oder bei Annahme einer Verdrängung durch Unionsrechts“ beziehen soll.

Zumindest vom bloßen Wortsinn her erscheinen § 279 Abs. 2 und 3 BAO sehr weitgehend. Die Formulierung im Abs. 2, dass bei Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides (durch das Bundesfinanzgericht) das Verfahren in die Lage zurücktritt, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides (der Abgabenbehörde) befunden hat, scheint nur auf den Fall der Aufhebung und nicht bei der Abänderung zu passen.

Sehr weitreichend vom Wortlaut erscheint auch § 279 Abs. 3 (Verfahren betreffend Bescheide (der Abgabenbehörden), die Erkenntnisse (des Bundesfinanzgerichts)

abändern, aufheben oder ersetzen). Auch wenn insoweit offenbar die Formulierung des geltenden § 289 Abs. 3 BAO als Vorbild dient, sollte gegebenenfalls eine andere Formulierung oder zumindest nähere Erläuterungen aufgenommen werden, welche Fälle gemeint sind (vgl. die Beispiele bei *Ritz*, BAO⁴, § 289 Tz. 50).

§ 284 Abs. 4 betrifft offenbar unterschiedliche Tatbestände (Abweisung versus Nachholung des Bescheids). Eine Aufteilung auf zwei Absätze könnte erwogen werden.

Zu § 288 wird angeregt, die Verweise so zu formulieren, dass der Grundgedanke auch ohne Nachschlagen der verwiesenen Bestimmungen verständlich ist (vgl. LRL 56).

Zu Z 42 (§§ 299):

Im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung (zB bei Heranziehung von Literatur und Judikatur) sollte erwogen werden, von einer Umnummerierung der Abs. 2 und 3 abzusehen. So könnten etwa im Abs. 1 der Inhalt des Antrags (mit Untergliederung in Zahlen) ergänzt oder alternativ ein Abs. 1a eingefügt werden.

Zu Z 52 (§§ 323):

Die Gliederungsbezeichnung „(35)“ wird mittlerweile durch das AbgÄG 2012 in der Fassung der RV 1960 XXIV.GP belegt.

Nach dem Ausdruck „295“ müsste es wohl lauten: „Abs. 1, 5 und 6“, da laut der Novellierungsanordnung 39 die Abs. 5 und 6 angefügt werden. Im Übrigen wird angeregt, die Bestimmungen, die geändert werden sollen, möglichst auch mit den jeweiligen Untergliederungen zu zitieren, die nach den jeweiligen Novellierungsanordnungen geändert werden (nach „103“: Ergänzung von „Abs. 2“ nach „212a“ Ergänzung von: „Abs. 1 bis 5 und 10“).

Auf ein mögliches Tippversehen wird hingewiesen: „alle ... unerledigtenn Berufungen“.

Bei der Anordnung des Außerkrafttretens könnte die Wendung „jeweils in der Fassung vor diesem Bundesgesetz“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010)

Es sollte geprüft werden, auch im § 29 AVOG 2010 im Zusammenhang mit der Bezeichnung „Finanzstrafbehörden“ die Wortfolge „erster Instanz“ aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzstrafgesetzes)

Zu Z 16 (§§ 66 Abs. 2):

Es müsste wohl auch der dritte Satz förmlich aufgehoben werden, da er auf die Berufungssenate des unabhängigen Finanzsenats Bezug nimmt, die mit 1. Jänner 2014 aufgelöst werden.

Zu Z 19 (§§ 69):

Der Ausdruck „Homepage“ sollte durch ein eher der deutschen Sprache entsprechendes Wort (zB „Internet-Seite“) ersetzt werden (vgl. LRL 32).

Zu Z 24 lit. b (§§ 74 Abs. 3):

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen ... „beim Bundesfinanzgericht“.

Zu Z 37 (§§ 151 Abs. 2):

Der letzte Satz erscheint etwas redundant.

Zu Z 47 lit. d (§§ 165 Abs. 4):

Anstelle der Wendung von „In dem Falle, dass ...“ könnte es kürzer und einfacher lauten: „Falls ...“.

Zu Z 69 (§ 265):

In Stelle der Formulierung: „Die Änderung im Finanzstrafgesetz in der Fassung ... treten in Kraft ...“ wird im Interesse der leichteren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung angeregt, die einzelnen Paragraphen (bzw. deren Untergliederungen), die geändert werden sollen, im Einzelnen anzuführen: „§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 31 Abs. 4 lit. b ... jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ... [alternativ: in der Fassung des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012, BGBl. ...] treten mit ... in Kraft; zugleich treten § 63, § 85 Abs. 7 ... außer Kraft.“

Monatsnamen sollten einheitlich ausgeschrieben werden (LRL 143). Der Absatz sollte auch in Zahlen untergliedert werden (vgl. LRL 113).

Zu Artikel 6 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Im Einleitungssatz müsste es lauten: „Zollrechts-Durchführungsgesetz“ und „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“.

Zu Z. 1 (§§ 85a ff):

Hauptwortphrasen wie „kommen zur Anwendung“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28, „sind anzuwenden“).

Der letzte Satz des § 85e sollte nicht als unbezeichneter Absatz ausgewiesen werden (vgl. LRL 116).

Zu Z. 3 (§ 120 Abs. 1t):

Auch in der Inkrafttretensvorschrift sollte die Normenkategorie ergänzt werden „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“. Anstelle der Wendung „§ 85f entfällt mit 1. Jänner 2014“ wird die Wendung „§ 85f tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft“ oder „Zugleich tritt § 85f außer Kraft“ vorgeschlagen.

Zu den Erläuterungen:

Die Bezeichnung des Allgemeinen Teils mit „I.“ – wie auch des Besonderen Teiles mit „II.“ erscheint entbehrlich.

Der erste Absatz unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs für das Bundesfinanzgerichtsgesetz“ sollte als ganzer Satz formuliert werden.

Unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs für die Änderungen im Zollrechts-Durchführungsgesetz“ erscheint in Anlehnung an die Terminologie nach dem Vertrag von Lissabon anstelle von „gemeinschaftsrechtlich“ nunmehr „unionsrechtlich“ präziser.

Es wird angeregt, die Angabe zur Kompetenzgrundlage auf Vollständigkeit zu prüfen. So könnte für die Zuständigkeit des Bundes auch Art. 136 Abs. 1 und 3 B-VG angeführt werden. Weiters wären wohl auch – sofern weitere Verfahrensbestimmungen betroffen sind – § 7 Abs. 6 F-VG und – sofern auch Regelungen im Zusammenhang mit gerichtlichem Strafrecht betroffen sind – auch Art 10 Abs. 1 Z 6 „Strafrecht“ zu nennen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der Verweis in den Erläuterungen zu § 25 BFGG müsste sich auf § 23 Abs. 2 AsylGHG beziehen.

Zu § 157 und § 194d FinStrG wird auf Tippversehen hingewiesen (Abstand in der Überschrift: „Zu „§_157“; im § 194d FinStrG müsste es wohl lauten: „wie den Finanzstrafbehörden“).

In der Erläuterungen zu § 85e ZollR-DG müsste es lauten: „Außerdem wird ... vorgesehen ...“.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Wiederholung der Überschrift „Artikel 2 (Änderung der Bundesabgabenordnung) auch jeder neuen Seite ist entbehrlich und ab den Seiten 48 ff irreführend, da bereits die Textgegenüberstellung zu den Art. 3 ff beginnt.

Zu § 205a BAO: Sowohl die Paragrafenüberschrift als auch der Klammerausdruck „(Beschwerdezinsen)“ in Abs. 1 wäre in der Spalte vorgeschlagene Fassung noch zu ergänzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Qh+qqAgWGsKwQBjdHoEB52adRxSMvIVKFvygo3CmMhMluL/mhOJttBsk746bfW8UnJ2+0cfkcUQ+CLqz/4hnLeOfIw43pl51bhmKxT+5cZJ4/W6VKc6d1gZpB5e/JOduftLnU8i/91+ipBa3BtbXh60T9dhy1althREgRAZ3Cbw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T08:56:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	